

**Beschluss Nr. 500/2008**

Schwyz, 14. Mai 2008 / ju

**Aufhebung der Ruhetagsordnung für Spielbanken nach Bundesrecht**

Beantwortung der Motion M 2/08

**1. Wortlaut der Motion**

Am 18. Februar 2008 haben KR Andreas Meyerhans und Mitunterzeichnende folgende Motion eingereicht:

*„Das Casino Zürichsee in Pfäffikon ist die einzige Spielbank nach Bundesrecht im Kanton Schwyz. Der Betrieb mit B-Lizenz ist im Seedamm-Plaza-Komplex untergebracht, wo des weitern ein Hotel mit Konferenzzentrum und mehreren Restaurationsbetrieben angesiedelt sind. Seit seiner Eröffnung im November 2002 hat sich das Casino Zürichsee als eines der erfolgreichsten B-Casinos in einem nicht einfachen Marktumfeld etablieren können. Die Verkehrsvereine Brunnen, Einsiedeln, Höfe und Lachen/Altendorf profitieren direkt von diesem Erfolg und erhalten jährlich einen ansehnlichen Beitrag zur Realisierung von touristischen Projekten im Kanton Schwyz.*

*Die konzessionierten Spielbanken in der Schweiz sind gestützt auf das Spielbankengesetz im Besitz einer Konzession des Bundesrates, die die Rahmenbedingungen (Anforderungen, Auflagen, etc.) für die Ausübung der Konzession detailliert regeln. Weder das Spielbankengesetz noch die Konzession selbst enthalten Aussagen über die Öffnungszeit der Casinos. Gemäss Arbeitsgesetzgebung des Bundes sind allerdings die schweizerischen Spielbanken ausdrücklich vom Sonntags- und Nachtarbeitsverbot befreit.*

*Praktisch alle Standortkantone in der Schweiz verfügen über eine sehr liberale Regelung der Öffnungszeiten oder über eine sehr liberale Praxis. Fünfzehn der neunzehn Casinos sind während 365 Tagen im Jahr geöffnet. Die aufgrund der im Kanton Schwyz geltenden Ruhetagsverordnung im Verlaufe des Jahres 2007 angeordnete Schliessung des Casinos an sechs hohen Feiertagen – Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidg. Bettag, Allerheiligen und Weihnachten – hat die Wettbewerbssituation für das Casino Zürichsee Pfäffikon verändert, insbesondere gegenüber den beiden im gleichen Einzugsgebiet (Grossraum Zürich) tätigen Casinos Luzern und Baden, die ganzjährig geöffnet haben. Nachdem das Casino Zürichsee zwischen 2002 und Frühjahr 2007 wie die anderen Casinos während 365 Tagen geöffnet war, stellt dies klar eine Verschlechterung dar.*

*Die ‚Verordnung über die öffentlichen Ruhetage‘ (SRSZ 545.110) hat zum Ziel, ‚den Menschen an öffentlichen Ruhetagen Ruhe und Erholung sowie gemeinsame religiöse, soziale, kulturelle und sportliche Betätigungen zu ermöglichen‘. Sie legt unter anderem fest, welche Veranstaltungen und Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen erlaubt und welche nicht erlaubt sind. Zum Zeitpunkt der letzten Revision der Verordnung im November 2001 war das Casino Zürichsee noch nicht konzessioniert und in Betrieb. Der Kantonsrat konnte den Fall einer Spielbank nach Bundesrecht gesetzlich noch nicht an einem konkreten Fall regeln. Nachdem der Betrieb des Casinos im Seedamm-Plaza-Komplex von Regierung und Verwaltung offenbar während mehr als vier Jahren als mit der Ruhetagsverordnung verträglich und für die Bevölkerung als nicht störend erachtet wurde, ist die nun verfolgte Praxisänderung zu hinterfragen respektive eine Änderung der Verordnung ins Auge zu fassen, damit die zuvor bewilligten Öffnungszeiten gesetzeskonform sind.*

*Wir bitten deshalb den Regierungsrat, eine Anpassung der Verordnung über die öffentlichen Ruhetage sowie der Verordnung über die gewerbsmässige Verwendung von Spiel- und Unterhaltungsautomaten vorzunehmen und die Einschränkungen der Ruhetagsverordnung für Spielbanken nach Bundesrecht aufzuheben.“*

## **2. Antwort des Regierungsrates**

2.1 Nach Art. 106 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101) vom 18. April 1999 ist die Gesetzgebung über Glücksspiele und Lotterien Bundessache. Für die Errichtung und den Betrieb von Spielbanken ist eine Konzession des Bundes erforderlich. Hingegen sind die Kantone zuständig für die Zulassung von Geschicklichkeitsspielautomaten mit Gewinnmöglichkeit (Abs. 4). Das Spielbankengesetz (SBG; SR 935.52) vom 18. Dezember 1998 regelt das Glücksspiel um Geld oder andere geldwerte Vorteile sowie die Konzessionierung, den Betrieb und die Besteuerung der Spielbanken (Art. 1 Abs. 1). Es bezweckt, einen sicheren und transparenten Spielbetrieb zu gewährleisten, die Kriminalität und die Geldwäscherei in oder durch Spielbanken zu verhindern sowie sozialschädlichen Auswirkungen des Spielbetriebes vorzubeugen (Art. 2 Abs. 1). Im Rahmen der in Absatz 2 genannten Zweckbestimmungen soll das Gesetz den Tourismus fördern sowie dem Bund und den Kantonen Einnahmen verschaffen (Art. 2 Abs. 2).

2.2 Das Spielbankengesetz enthält keine Vorschriften über die Öffnungszeiten konzessionierter Betriebe. Eine gesetzliche Regelung dieser Frage fällt demzufolge in den Zuständigkeitsbereich der Kantone (Stellungnahme des Bundesrates vom 7. März 2003 zur Motion 02.3694 von Heiner Studer betreffend Schliessung von Grand Casinos und Kursälen an hohen Feiertagen). Hingegen sind konzessionierte Spielbanken vom Verbot der Sonntagsarbeit ausgenommen (Art. 24 Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz [ArGV 2; SR 822.112] vom 10. Mai 2000).

2.3 Die (kantonale) Verordnung über die öffentlichen Ruhetage (VöR; SRSZ 545.110) vom 21. November 2001 bezweckt den Schutz der Sonntags- und Feiertagsruhe. Sie will den Menschen an öffentlichen Ruhetagen Ruhe und Erholung sowie gemeinsame religiöse, soziale, kulturelle und sportliche Betätigungen ermöglichen (§ 1). § 3 Abs. 1 VöR untersagt Tätigkeiten, welche die dem Sonn- oder Feiertag angemessene Ruhe und Würde ernstlich stören. Ausgenommen vom Verbot sind gemäss § 3 Abs. 2 VöR Betriebsarten, die gemäss Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) vom Verbot der Sonntagsarbeit ausgenommen sind. Hierunter fallen Spielbanken mit einer Betriebskonzession (Art. 24 ArGV 2).

2.4 In § 4 VöR werden im Sinne einer *lex specialis* verschiedene Tätigkeiten und Veranstaltungen an hohen Feiertagen ausdrücklich untersagt. Als hohe Feiertage gelten aufgrund ihrer konfessionell bedingten besonderen Bedeutung: Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betttag, Allerheiligen und Weihnachten (§ 2 Abs. 1 Ziff. 2 VöR). Untersagt sind Umzüge nicht religiöser Art (Ziff. 1), Märkte, Schaustellungen und Zirkusveranstaltungen (Ziff. 2),

Konzert-, Tanz-, Theater-, Film- und Messeveranstaltungen sowie Schiessübungen, die nicht in geschlossenen Räumen stattfinden (Ziff. 3), der Betrieb von Spielbanken und Spielsalons (Ziff. 4) sowie der Betrieb von Autowaschanlagen (Ziff. 5).

Mit Erlass der heute geltenden VöR im Jahre 2001 wurden der Verbotskatalog für die hohen Feiertage gekürzt und die weiter bestehenden Verbote gelockert. Vom Verbot ausgenommen wurden namentlich sportliche Veranstaltungen. Konzert-, Theater-, Film- und Messeveranstaltungen sowie Schiessübungen sind seit dieser Totalrevision nur noch verboten, wenn sie nicht in geschlossenen Räumen stattfinden. Neu in die Verbotsliste aufgenommen (Ziff. 4) wurde der Betrieb von Spielbanken und Spielsalons. Es ist nicht gänzlich nachvollziehbar, warum diese Einschränkung erfolgt ist. Auch die Materialien (insbesondere Bericht und Vorlage des Regierungsrates [RRB Nr. 1020 vom 22. August 2001]) liefern dazu keine Hinweise. Immerhin galt eine entsprechende Einschränkung gemäss § 9 Abs. 2 der Verordnung über die gewerbsmässige Verwendung von Spiel- und Unterhaltungsautomaten (SpielautomatenV; SRSZ 542.110) vom 18. September 1980 zuvor bereits für Spielsalons. Dies sind gemäss § 4 SpielautomatenV Räumlichkeiten, in denen mehr als drei Spiel- oder Unterhaltungsautomaten zum öffentlichen Gebrauch gegen Entgelt aufgestellt sind. Momentan bestehen im Kanton Schwyz drei derartige Spielsalons.

2.5 Der Regierungsrat wird von den Motionären ersucht, eine Vorlage über die Anpassung der Verordnung über die öffentlichen Ruhetage und der Verordnung über die gewerbsmässige Verwendung von Spiel- und Unterhaltungsautomaten vorzulegen, wonach diese Betriebe auch an hohen Feiertagen geöffnet sein dürfen.

2.6 Entgegen den Ausführungen der Motionäre ist bei der Anwendung der VöR auf das Casino Zürichsee, d.h. die einzige konzessionierte Spielbank im Kanton Schwyz, keineswegs eine Praxisänderung erfolgt. Die für den Vollzug zuständige kantonale Behörde, das Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Arbeitsinspektorat, hat der Spielbank nie das Offenhalten an hohen Feiertagen bewilligt. Aufgrund des ausdrücklichen Verbotes in § 4 Ziff. 4 VöR hätte hierfür die rechtliche Grundlage gefehlt.

2.7 Für eine Zulassung des Spielbankenbetriebes an hohen Feiertagen sprechen nach Ansicht des Regierungsrates jedoch namentlich folgende Gründe: Wie die nach § 4 Ziff. 3 VöR zulässigen Indoor-Veranstaltungen (Konzert-, Tanz-, Theater-, Film- und Messeveranstaltungen sowie Schiessübungen) erfolgt der Spielbankenbetrieb in geschlossenen Räumen. Das Casino Zürichsee in Pfäffikon ist in den Seedamm Plaza Komplex integriert, der für Hotel- und Restaurantgäste sowie diverse Veranstaltungen das ganze Jahr über geöffnet ist. Die Feiertagsruhe wird durch den Spielbankenbetrieb keineswegs mehr tangiert als durch die in § 4 Ziff. 3 VöR genannten Indoor-Veranstaltungen. Die heutige Regelung ist demgemäss mit dem Gebot der Rechtsgleichheit (Art. 8 BV) kaum vereinbar. Nicht zu verkennen ist auch die überregionale und touristische Bedeutung der Spielbank in Pfäffikon. Da die meisten konzessionierten Spielbanken 365 Tage pro Jahr geöffnet sind, führt die heutige Beschränkung im Kanton Schwyz zu einem nicht unbeträchtlichen Wettbewerbsnachteil.

2.8 Auch der Betrieb von Spielsalons erfolgt in geschlossenen Räumen. Demgemäss erscheint - im Sinne der Ausführungen unter Ziffer 2.7 - auch für diese ein absolutes Öffnungsverbot an hohen Feiertagen als rechtlich fragwürdig. Überdies sieht § 9 Abs. 1 SpielautomatenV eine zeitliche Beschränkung vor, indem die Spielsalons an Sonn- und Feiertagen nur von 13.00 Uhr bis 23.00 Uhr geöffnet sein dürfen.

## 2.9 Antrag

Dem Anliegen der Motionäre ist mit einer Teilrevision der Verordnung über die öffentlichen Ruhetage (VöR) und der Verordnung über die gewerbsmässige Verwendung von Spiel- und Unter-

haltungsautomaten zu entsprechen. Hierbei ist im Sinne der vorstehenden Erwägungen namentlich dem Gebot der Rechtsgleichheit sowie der touristischen und überregionalen Bedeutung der Spielbanken Rechnung zu tragen.

### **Beschluss des Regierungsrates**

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motion M 2/08 erheblich zu erklären.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantons- und Regierungsrates; Volkswirtschaftsdepartement (unter Rückgabe der Vorakten); Militär- und Polizeidepartement; Staatskanzlei.

Im Namen des Regierungsrates:

Alois Christen, Landammann

Peter Gander, Staatsschreiber